



# Vereinbarungen für TEPPERWEIN COLLECTION - Partner

Tepperwein Collection Partner nachfolgend TC-Partner genannt.  
Tepperwein Collection AG nachfolgend Fa. TC genannt.

## 1. Vertragsgegenstand

Der Vertragspartner vermittelt gelegentlich Kaufinteressenten und bezieht bei Zustandekommen eines Geschäftes eine variable Leistungsvergütung je nach Umsatz. Der Vertragspartner hat sein Gewerbe ordnungsgemäß anzumelden und alle gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Die Versteuerung des Einkommens bzw. der Leistungsvergütung führt der Vertragspartner selbst beim zuständigen Finanzamt durch. Dazu notwendige Aufzeichnungen sind vom Obengenannten bei Notwendigkeit selbst zu erstellen. Ebenso obliegt es dem Obengenannten selbst, beim zuständigen Finanzamt eine Steuernummer zu beantragen. Die entstandenen Leistungsvergütungen sind vom Obengenannten mit der Firma Tepperwein Collection AG monatlich in Form von schriftlichen Aufstellungen abzurechnen. Neben der überwiesenen Leistungsvergütung werden keine anderen Erlöse dem Obengenannten zugestanden. Diverse Betriebsausgaben sind vom Obengenannten selbst zu tragen. Er trägt auch das volle Unternehmerisiko.

Es steht dem Vertragspartner völlig frei, Ort, Zeit, sowie Art und Weise seiner Tätigkeit selbst zu bestimmen und die Tätigkeit entweder selbst zu erbringen oder jemand anderen damit zu betrauen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, keine gleichartigen Produkte im eigenen oder fremden Namen zu verkaufen. Der Verkauf anderer Produkte ist grundsätzlich gestattet.

## 2. Rechtliche Stellung

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass infolge der selbständigen, weisungsgebundenen und mit maßgeblichem Unternehmerwagnis behafteten Tätigkeit kein Dienstverhältnis im steuer-, sozialversicherungs- oder arbeitsrechtlichen Sinn vorliegt. Es werden daher seitens der Firma Tepperwein Collection AG weder Sozialversicherungsbeiträge noch Lohnsteuer einbehalten.

Der/Die Vertragspartner/in ist daher verpflichtet, sich selbst um eine entsprechende Versicherung zu kümmern und die empfangenen Leistungsvergütungen im Veranlagungswege zu versteuern sowie laufende Steuervorauszahlungen zu leisten. Selbstverständlich erhält der Vertragspartner/in auch keine Sonderzahlungen sowie keine Entgeltzahlungen aus dem Titel Urlaub, Feiertag oder Krankheit, etc. Der Vertragspartner/in nimmt zur Kenntnis, dass die ausbezahlten Leistungsvergütungen auf Anfrage an die zuständige Abgabenbehörde gemeldet werden.

Weiters wird einvernehmlich festgehalten, dass es sich nur um eine Gelegenheitsvermittlungstätigkeit und nicht um eine (ständige) Vertretung handelt.

Der Vertragspartner/in ist ausdrücklich nicht Handelsvertreter im Sinne des Handelsvertretergesetzes. Sämtliche von der Lieferantin dem Vertragspartner/in zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben Eigentum der Lieferantin, soweit sie nicht verbraucht oder an Kunden weitergegeben wurden.

Der Vertragspartner/in kann aus der Beendigung des Vertragsverhältnisses keinerlei Ansprüche, insbesondere nicht solche auf Ausgleich oder Schadenersatz, geltend machen.

## Erklärung

Ich teile Ihnen mit, dass ich die unechte Befreiung (bis zu einem Bruttojahresumsatz der von der zuständigen Abgabenbehörde vorgeschrieben ist) in Anspruch nehmen werde und daher die Umsatzsteuer nicht in Rechnung stelle. Leistungsvergütungen sind daher ohne Umsatzsteuer an mich auszuführen.

Datum ..... Unterschrift .....

## Erklärung

Ich verzichte auf die Steuerbefreiung ab dem Kalenderjahr .....

Ich werde meine Umsätze nach den allgemeinen Bestimmungen der zuständigen Abgabenbehörde versteuern und daher die gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

Datum ..... Unterschrift .....

## Bemerkungen:

Eine dieser beiden Erklärungen der Eigenschaft als Kleinunternehmer oder als „normaler“ Unternehmer müssen separat mit Datum und Unterschrift bestätigt werden.

## Erklärung

Ich stimme einer allfälligen Provisionsabrechnung mittels Gutschrift ausdrücklich zu.

Datum ..... Unterschrift .....

## Bemerkungen:

Ohne diese Erklärung würde die Gutschrift nicht als Rechnung gelten und könnte der Vorsteuerabzug daher versagt werden.

## 3. Sortiment und Werbung

Die Fa. TC wird dafür Sorge tragen, dass die Artikel des vertragsgegenständlichen Sortiments in dem vom TC-Partner benötigten Umfang in gleichbleibender Qualität sowie in marktfähiger Zusammensetzung zur Verfügung stehen. Im Falle von Lieferschwierigkeiten, die die TC nicht zu vertreten hat, hat der TC-Partner unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen nur den Anspruch auf Nachbelieferung. Der TC-Partner wird Erzeugnisse, die mit den Artikeln des vertragsgegenständlichen Sortiments in Wettbewerb stehen weder anbieten, noch ihren Vertrieb auf andere Weise fördern. Bei Anlässen, die dem Verkauf von TC-Produkten dienen, wird er auch andere als Konkurrenzprodukte weder anbieten noch bewerben. Bei der Vorstellung, Erläuterung und Bewerbung des TC-Vertriebssystems wird der Repräsentant sich strikt an die Produktinformationen halten, die in den Broschüren und auf den Etiketten zu finden sind.

## 4. Waren und Geschäftskennzeichen

Der TC-Partner ist berechtigt, bei der Ausübung seiner vertraglichen Geschäftstätigkeit die Bezeichnung „Selbständiger Tepperwein Collection-Partner“ auf Geschäftspapieren, in der mündlichen und schriftlichen Art zu führen. Die Eintragung dieser Bezeichnung in Telefonbuch-, Internet- und ähnlichen Verzeichnissen ist ihm allerdings nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung

der Fa. TC gestattet. Jede andere Verwendung des Warenzeichens und Geschäftszeichens „Tepperwein Collection“ sowie alle anderen Warenzeichen und Kennzeichen des eigenen Geschäfts ist dem TC-Partner nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von der Fa. TC erlaubt.

## 5. Tepperwein Collection Know How

Die Fa. TC wird dafür sorgen, dass der TC-Partner entweder vom Unternehmen selbst oder vom Werber des TC-Partner bzw. von Mitgliedern der Vertriebsorganisation aus selbständigen TC-Managern vor Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit und auch danach regelmäßig über die Artikel des TC-Sortiments, sowie über die wirtschaftlichen Gegebenheiten seines Geschäftes, einschließlich im Rahmen des TC-Vertriebssystems anzuwendenden Beratungs- und Verkaufstechniken, informiert wird.

## 6. Warenbezugspreise

Der TC-Partner bezieht die vertragsgegenständlichen Waren zu Preisen, die sich jeweils aus den Leistungen (unverbindlich empfohlene Verkaufspreise) durch Abzug des dem TC-Partner zustehenden Einzelhandelsrabattes errechnen. Die unverbindlich empfohlenen Verkaufspreise und die Sätze des Einzelhandelsrabattes sind aus der jeweils geltenden Fassung der TC-Preisliste, Verkaufsbroschüren bzw. dem Marketingplan für TC-Partner und -Manager zu entnehmen. Beide Dokumente werden dem TC-Partner zusammen mit diesem Antragsformular ausgehändigt und werden in diese Vertragsregeln einbezogen. Die Fa. TC behält sich vor, ihren Inhalt unter Einhaltung der Vorankündigungsfrist von vier Wochen zu ändern, wenn eine Änderung der wirtschaftlichen oder tatsächlichen Gegebenheiten dies notwendig macht.

## 7. Provisionszahlungen

Der TC-Partner erhält für Aufträge die direkt von ihm vermittelt wurden, oder von bestehenden Kunden seiner Struktur getätigt wurden die jeweils im Marketingplan gültige Provision bis zum 15. des Folgemonats in Form eines Schecks ausbezahlt. Sollte die Provision den Betrag von € 25,- nicht übersteigen, bleibt der Provisionsanspruch auf Dauer von drei Monaten bestehen. Sollte der Betrag innerhalb von drei Monaten die € 25,- nicht übersteigen, verfällt der Provisionsanspruch des ältesten Monats. Der Partner erhält eine Monats-Provisionsabrechnung, auch wenn der Provisionsanspruch unter € 25,- beträgt.

Bei einem Jahreseinkommen, das die Summe die von der jeweiligen Abgabenbehörde vorgeschrieben ist übersteigt, muss dieses vom TC-Partner der jeweiligen Abgabenbehörde gemeldet werden.

## 8. Widerrufsrecht

Der TC-Partner ist nach den Vorschriften des Gesetzes (über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften) verpflichtet, seine Einzelhandelskunden gegebenenfalls auf ihr Recht hinzuweisen, aufgegebene Bestellungen, aber auch bereits durchgeführte, Zug um Zug widerrufen zu können. Es wird daher das Formular, das die Widerrufsbelehrung eingetragen hat, seine Kunden lesen und unterschreiben lassen, ihnen eine Kopie auszuhändigen und eventuell erforderliche Rückabwicklung bereits ausgeführter Geschäfte nach den Vorschriften des Gesetzes durchführen.

## 9. Linienschutz

Ist der von einem TC-Partner vorgeschlagene Vertriebspartner von der Fa. TC angenommen, wird dem vorgeschlagenen Vertriebspartner der vorschlagende TC-Partner als Führungskraft zugeordnet und von diesem betreut. Scheidet ein TC-Partner aus, verliert er seine Struktur.

## 10. Laufzeit der vertraglichen Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien kooperieren ohne zeitliche Befristung. Die Fa. TC verzichtet auf das Recht der ordentlichen Kündigung. Der TC-Partner kann das Vertragsverhältnis jederzeit zum Monatsende schriftlich kündigen. Die Fa. TC kann nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein derartiger „wichtiger Grund“ ist es, wenn der TC-Partner trotz Abmahnung die in Punkt 3 niedergeschriebenen Regeln für die Werbung missachtet.

## 11. In-Persona-Regel

Der TC-Partner ist aus diesem Vertrag persönlich berechtigt und verpflichtet. Er kann seine Rechtsstellung aus diesem Vertrag nicht vererben oder auf eine dritte Person oder eine Gesellschaft übertragen. Ansprüche, die aus Warenlieferungen resultieren, kann der Repräsentant zwar vererben, aber nicht an Dritte abtreten. Die Fa. TC kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur auf ein Unternehmen übertragen, welches die vertragsgegenständlichen Geschäfte weiterführt.

## 12. Sonstiges

Weitere Liefervereinbarungen sowie Einkommensmöglichkeiten sind im jeweils gültigen Marketingkonzept festgelegt. Als selbständiger Einzelhändler ist der TC-Partner verpflichtet, bei der für ihn zuständigen Gewerbebehörde eine Gewerbeanmeldung-/Erlaubnis einzuholen. Der TC-Partner ist für seine steuerlichen Belange selbst zuständig. Sollte sich die steuerliche Situation des TC-Partners ändern (z.B.: vom Kleinunternehmer zum Unternehmer), hat er dies binnen 14 Tagen der Fa. TC bekannt zu geben. Dem TC-Partner ist bekannt, dass die in diesem Zusammenarbeitsvertrag genannten personenbezogenen Daten an andere TC Vertriebspartner übermittelt werden können. Der TC-Partner berechtigt die Fa. TC ihn über die genannten Adressen Informationen und Werbung zukommen zu lassen.

## 13. Schlussbestimmungen

Jede Änderung einer dieser Vertragsregeln bedarf der Schriftform. Die gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Bei Regelungen, deren einseitige Änderung aus gegebenem wirtschaftlichem Anlass sich die Fa. TC vorbehalten hat, genügt die schriftliche Mitteilung an den TC-Partner unter Einhaltung der in den Vertragsregeln bestimmten Frist. Sollte eine der hier getroffenen Regelungen unwirksam sein oder werden, so sind die Parteien verpflichtet, eine neue Regel zu vereinbaren, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem ursprünglichen Vereinbarung so nahe wie möglich kommt.

Weitere Liefervereinbarungen, sowie Einkommensmöglichkeiten sind im jeweils gültigen Marketingkonzept festgelegt.

Gerichtsstand ist Vaduz (FL).